

**Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim  
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**

**Antrag zur Aufnahme in die Vorschlagsliste  
beim Landkreis Erlangen-Höchstadt für die Amtsperiode 01.04.25 – 31.03.30**

Angaben zur Person nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung:

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon (freiwillig, bei Rückfragen): \_\_\_\_\_

E-Mail (freiwillig, bei Rückfragen): \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich:

1. Ich bin Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).
2. Ich wohne zum Stichtag 01.04.2025 in Mittelfranken.
3. In versichere, dass in meiner Person keine Ausschlussgründe gemäß § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und keine Hinderungsgründe gemäß § 22 VwGO (der Inhalt dieser Bestimmungen findet sich im Anhang) bestehen.
4. Über mein Vermögen wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet. Ich beabsichtige zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht, die Eröffnung eines derartigen Verfahrens zu beantragen.
5. Im Falle meiner Wahl werde ich das Amt des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters annehmen.
6. Ich bin ausdrücklich bereit und in der Lage, das Amt eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters im Falle meiner Wahl wahrzunehmen.

Ich möchte in die Vorschlagsliste aufgenommen werden und habe zur Kenntnis genommen, dass der Kreistag über die endgültige Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet und dass nur gewählte Personen vom Bay. Verwaltungsgericht Ansbach über ihre Wahl verständigt werden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Hinweis: Die „Erklärung zur Verfassungstreue“ ist zusammen mit diesem Antrag einzureichen.

Anhang: Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO):

**§ 20**

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

**§ 21**

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

**§ 22**

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.